



# **BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER**

**ALBRECHT-THAER-STR. 9, 48147 MÜNSTER**

Telefon: 0251/411-0

## **Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid**

**500-53.0025/21/0326348-0001/0005.V**

**21. Februar 2022**

**SIDRA Wasserchemie GmbH**

**Zeppelinstr. 27**

**49479 Ibbenbüren**

**Wesentliche Änderung der Anlage  
zur Herstellung von Eisensalzlösungen**

**Verzeichnis des Bescheides**

<b>I. Tenor</b>	<b>3</b>
<b>II. Eingeschlossene Entscheidungen</b>	<b>3</b>
<b>III. Anlagedaten</b>	<b>4</b>
<b>IV. Nebenbestimmungen</b>	<b>4</b>
<b>IV.1 Allgemeine Festsetzungen</b>	<b>4</b>
<b>IV.2 Festsetzung hinsichtlich Baurecht/Brandschutz</b>	<b>4</b>
<b>IV.3 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzrechtes</b>	<b>5</b>
<b>IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Wasserrechtes/AwSV</b>	<b>7</b>
<b>IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes/Altlasten</b>	<b>7</b>
<b>IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzrechtes</b>	<b>8</b>
<b>V. Hinweise</b>	<b>9</b>
<b>VI. Begründung</b>	<b>11</b>
<b>VII. Verwaltungsgebühren</b>	<b>15</b>
<b>VIII. Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>17</b>
<b>Anhang 1: Antragsunterlagen</b>	<b>18</b>
<b>Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:</b>	<b>20</b>

**I.**

**Tenor**

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz<sup>1</sup> (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.15 (G) und (E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

**Genehmigung**

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Anlage zur Herstellung von Eisensalzlösungen.

Die Genehmigung umfasst

- die Errichtung und den Betrieb eines neuen Abluftwäschers für die Abluft der Magnetitanlage;
- die Errichtung und den Betrieb einer neuen Lageranlage „Natronlauge IBC“;
- die Änderung der Betriebsweise durch Einsatz ähnlicher Stoffe in den Lageranlagen 1. und 2. Systemcontainer.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 49479 Ibbenbüren, Zeppelinstr. 27, Gemarkung Ibbenbüren, Flur 90, Flurstücke 50 und 152 geändert und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

**II.**

**Eingeschlossene Entscheidungen**

Gemäß § 13 BImSchG sind keine anderen, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen eingeschlossen.

---

<sup>1)</sup> Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang 2

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

### **III.**

#### **Anlagedaten**

Anlage zur Herstellung von Eisensalzlösungen mit einer Kapazität von 200.000 t/a, bezogen auf einen Eisengehalt von 14 Gew.% (unverändert)

### **IV.**

#### **Nebenbestimmungen**

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden **NEBENBESTIMMUNGEN**:

#### **IV.1 Allgemeine Festsetzungen**

- IV.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- IV.1.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 53, mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
- IV.1.4 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigungsbescheid einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.

#### **IV.2 Festsetzung hinsichtlich Baurecht/Brandschutz**

- IV.2.1 Die Bauausführung hat entsprechend den statischen Berechnungen Nr. 6296-20 A des Dipl.-Ing. Ruben Vandeck vom Oktober 2020 zu erfolgen.

### **IV.3 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzrechtes**

IV.3.1 Der Emissionen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen im gereinigten Abgas dürfen eine Massenkonzentration von  $10 \text{ mg/m}^3$ , angegeben als Chlorwasserstoff, nicht überschreiten.

IV.3.2 Die Emissionsbegrenzung unter Nebenbestimmungen Nr. IV.3.1 bezieht sich auf den Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Emissionsbegrenzung gilt mit der Maßgabe, dass

- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und
  - b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration
- nicht überschreiten.

IV.3.3 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Einhaltung der unter der Nebenbestimmung Nr. IV.3.1 festgeschriebenen Emissionsbegrenzung durch Messungen von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachweisen zu lassen.

Die Emissionen sind unter Beachtung der im Anhang 5 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen zu ermitteln.

Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei überwiegend zeitlich unveränderten Betriebsbedingungen mit höchster Emission durchzuführen. Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 entsprechenden Bericht zu fertigen. Eine Ausfertigung des Berichtes ist der Bezirksregierung Münster innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen. Die Anforderungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

IV.3.4 Mindestens eine weitere Messung ist bei dem regelmäßig auftretenden Betriebszustand des Befüllens eines der Lagertanks für konzentrierte Salzsäure (B1310, B1314, B1320) aus einem TKW durchzuführen. Während dieser Messung sind die Betriebsbedingungen bei überwiegend zeitlich unveränderten Betriebsbedingungen mit höchster Emission beizubehalten, und einer der Lagertanks für konzentrierte Salzsäure

(B1310, B1314, B1320) aus einem TKW mit mindestens 25 m<sup>3</sup> konzentrierter Salzsäure zu befüllen, die eine Konzentration von größer oder gleich 34 % aufweist. Die Temperatur der Salzsäure in dem Tank, der befüllt wird, muss vor der Befüllung größer oder gleich 15 Grad Celsius sein.

- IV.3.5 Kann bei der Messung nach Inbetriebnahme entsprechend Nummer IV.3.4 auf Grund der Witterungsbedingungen eine Messung nicht bei einer Temperatur der Salzsäure im Tank von größer oder gleich 15 Grad Celsius innerhalb der in IV.3.3 genannten Frist von 6 Monaten durchgeführt werden, kann die Frist auf Antrag um bis zu 3 Monaten verlängert werden. Der Antrag muss der Bezirksregierung Münster spätestens 7 Tage vor Ablauf der Frist vorliegen.
- IV.3.6 Soll die Anlage mit einer Salzsäure befüllt werden, deren Konzentration die Konzentration der Salzsäure, die bei der letzten Messung nach IV. 3.4 zugefüllt wurde um mehr als ein Gewichtsprozent übersteigt, ist die Bezirksregierung Münster 14 Tage im Voraus davon in Kenntnis zu setzen.
- IV.3.7 Während der Befüllung der Anlage mit Salzsäure, die eine Konzentration von größer oder gleich 35 % aufweist, dürfen alle anderen mit hohen Salzsäureemissionen verbundenen Betriebsvorgänge nicht begonnen werden.
- IV.3.8 Die Messungen nach den Nebenbestimmungen IV.3.3/3.4 sind regelmäßig, spätestens nach Ablauf von drei Jahren, wiederholen zu lassen.
- IV.3.9 Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z. B. Lüftungsanlagen, Fahrzeuge) verursachten Geräuschemissionen auch in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter, in der Nachbarschaft befindlicher Anlagen folgende Werte - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster (von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen) der nachstehend genannten Häuser - nicht überschreiten:

Tengelmanstraße 26

bei Tage 55 dB(A)

bei Nacht 40 dB(A)

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 mit folgenden Festsetzungen:

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Auftretende Spitzenpegel dürfen während der Tageszeit den Tageswert um nicht mehr als 30 dB(A) und den Nachtwert um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

IV.3.10 Auf Verlangen der Bezirksregierung Münster ist eine nach § 29 b BImSchG bekanntgegebene Messstelle zu beauftragen, durch Messungen festzustellen, ob die in der Nebenbestimmung IV.3.9 festgelegten Immissionsrichtwerte für Geräusche eingehalten werden. Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, über die Geräuschemessungen einen Bericht anzufertigen und eine Ausgabe dieses Berichtes an die Bezirksregierung Münster zu senden.

#### **IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Wasserrechtes/AwSV**

IV.4.1 Die Änderungen sind in den nach § 43 AwSV erforderlichen Anlagendokumentationen zu berücksichtigen. Die Anlagendokumentationen haben mindestens den in der Nr. 6.2 Abs. 2 des „Arbeitsblattes DWA-A779: Allgemeine Technische Regelungen“ genannten Anforderungen für eine Anlagenbeschreibung zu genügen.

#### **IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes/Altlasten**

IV.5.1 Die Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts (AZB) ist gemäß Konzept zur 1. AZB-Fortschreibung vom 08.03.2021 der Wessling GmbH zu erstellen und vier Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage der Bezirksregierung Münster vorzulegen. Die Fortschreibung des AZB ist nachträglich der Genehmigung hinzuzufügen.

IV.5.2 Die Überwachung von Boden und Grundwasser hat gemäß der im Überwachungskonzept zur Überwachung von Boden und Grundwasser vom 10.06.2021 der Wessling GmbH enthaltenen Beschreibung zu erfolgen.

IV.5.3 Alle zwei Jahre ist der Bezirksregierung Münster ein Bericht gemäß Überwachungskonzept zur Überwachung von Boden und Grundwasser vom 10.06.2021 der Wessling GmbH in digitaler Form (PDF) über die jährlich durchgeführten Überwachungsmaßnahmen vorzulegen. Dieser hat mindestens Folgendes zu beinhalten:

- Lageplan
- Grundwassergleichenplan für die Stichtagsbeprobung
- Tabellarische Zusammenstellung von Wasserstandsmessungen
- Ggf. aktualisierte Vermessungsunterlagen
- Prüfberichte der chemischen Untersuchungen
- Tabellarische Zusammenstellung der Untersuchungsergebnisse. Das Ergebnis der Untersuchungen ist so aufzubereiten, dass ein zeitlicher Verlauf der Konzentrationen der einzelnen Stoffe abgelesen werden kann
- Beschreibung und Fotodokumentation des Zustands und der durchgeführten Wartungs- und Pflegearbeiten der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen

#### **IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzrechtes**

IV.6.1 Bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist für den Betrieb dieser Anlage die Gefährdungsbeurteilung (§§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz) zu aktualisieren und zu dokumentieren. Die Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung mit deren Anhängen, § 6 der Gefahrstoffverordnung und die allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie § 3 Arbeitsstättenverordnung sind zu berücksichtigen. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- Terminierung von Maßnahmen
- Verantwortliche für die Durchführung der Maßnahmen
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Insbesondere sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung u.a. folgende Arbeitsschutzbelange zu bewerten und geeignete Maßnahmen umzusetzen:

- Kennzeichnung der Fluchtwege und Notausgänge
- Geeignete Standorte/Erfordernis von Notduschen/Augenduschen für den Umgang mit Natronlauge

Die Gefährdungsbeurteilung ist beim Abnahmetermin der Anlage zur Einsicht bereitzuhalten.



**V.**  
**Hinweise**

- V.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.
- Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach § 8 des WHG handelt.
- Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.
- V.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können. Die Genehmigung ist erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden soll.
- V.3 Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für

die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist. Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

V.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

V.5 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich - notfalls fernmündlich oder per E-Mail - der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

V.6 Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung genehmigter baulicher Anlagen sind rechtzeitig beim Bauaufsichtsamt der Stadt Ibbenbüren jeweils eine Woche vorher anzuzeigen.

V.7 Für die Bauzustandsbesichtigung einschließlich Bauüberwachung erhebt die Stadt Ibbenbüren - Untere Bauaufsichtsbehörde - eine Gebühr nach dem Gebührengesetz für das Land NRW (GebG NRW) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW (AVerwGebO NRW) und des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW in der jeweils gültigen Fassung.

V.8 Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist zu beachten.

V.9 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu

veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

- V.10 Die Anlagen unterliegen den Anforderungen der AwSV. Der sichere Betrieb aller AwSV-Anlagen, auch der nicht durch Sachverständige nach § 2 Abs. 33 AwSV wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen, ist durch den Betreiber zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere das die in den Prüfbescheiden oder allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen geforderten Prüfungen der jeweiligen Anlagen weiterhin wie beschrieben durchzuführen sind. Weiterhin sind bei der Festlegung erforderlicher innerbetrieblicher Prüfungen für Kunststofftanks die in den v. g. Zulassungen genannten Nutzungsdauern zu berücksichtigen. Auch nicht durch Sachverständige nach § 2 Abs. 33 AwSV wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen können im Rahmen der behördlichen Überwachung auf den ordnungsgemäßen Betrieb überprüft werden. Verstöße gegen den ordnungsgemäßen Betrieb können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.
- V.11 Sollten bei den Untersuchungen hinsichtlich des Bodenschutzes nach NB IV.5 Auffälligkeiten festgestellt werden, behält sich die Bezirksregierung Münster vor weitere Untersuchungen zu fordern, um die Ursache der Abweichungen festzustellen.

## VI.

### **Begründung**

Sie haben mit Antrag vom 31.03.2021 die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Anlage zur Herstellung von Eisensalzlösungen beantragt.

Der Genehmigungsantrag und die erforderlichen Antragsunterlagen sind am 07.04.2021 bei mir vorgelegt und am 16.06.2021 letztmalig ergänzt worden.

Der Antrag beinhaltet einen Antrag auf Zulassung eines vorzeitigen Beginns für einige Maßnahmen. Da zum Zeitpunkt der letzten Änderung am 16.06.2021 das Verfahren bereits weit vorgeschritten war, konnte auf die Zulassung eines vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG verzichtet werden.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU- die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Das Vorhaben fällt unter Nummer 4.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass es keiner weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 23.07.2021 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in der Ibbenbürener Volkszeitung sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG geprüft.

Die Unterlagen haben folgenden Behörden/Dienststellen vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Ibbenbüren
  - Bauamt
  - Planungsamt
  - Brandschutz über Bauaufsicht
- Bezirksregierung Münster
  - Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)
  - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Bei der Anlage handelt es sich gemäß Anhang 1 zur 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED-Anlage).

Der Stand der Technik hinsichtlich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen ergibt sich insbesondere aus den Vollzugsempfehlungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) und den im Merkblatt der besten verfügbaren Techniken (BVT-Merkblatt) für die Herstellung anorganischer Spezialchemikalien genannten Emissionsgrenzwerten. Das beantragte Vorhaben zeigt, dass die Betreiberpflichten zum Schutz und zur

Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen eingehalten werden.

Der neue Abgaswäscher entspricht dem aktuellen Stand der Technik und stellt gegenüber dem ersetzten System eine Verbesserung dar, weil er als Waschflüssigkeit verdünnte Natronlauge statt reinem Wasser nutzt, die besser als dieses geeignet ist, Salzsäuredämpfe zu binden. Damit ist sichergestellt, dass die bestehende Auflage zur Begrenzung der Emissionen aus der Genehmigung von 2018 eingehalten wird. Die Emissionsbegrenzung sowie die Überprüfung zur Einhaltung des Emissionsgrenzwertes wurden durch Auflage festgeschrieben.

Da die Konzentration im Rohgas des Abluftwäschersystems stark von der Temperatur und der Konzentration der eingesetzten Salzsäure abhängig ist, wurden für beide Größen Rahmenbedingungen zur Durchführung der Messungen zur Überprüfung zur Einhaltung des Emissionsgrenzwertes festgeschrieben.

Die Temperatur der Salzsäure im Lagertank hängt stark von den Witterungsbedingungen ab und kann nicht durch den Betreiber beeinflusst werden. Daher wurde mittels Nebenbestimmung IV.3.5 eine Möglichkeit zur angemessenen Erweiterung der festgeschriebenen Frist beim Vorliegen entsprechender ungünstiger Witterungsbedingungen geschaffen.

Bei einer Befüllung der Anlage mit Salzsäure mit einer Konzentration von größer/gleich 35% ist während dieses Vorgangs eine zeitweilige Reduzierung der Emissionen der anderen Salzsäureemissionsquellen der Anlage erforderlich um das Abluftreinigungssystem innerhalb der Auslegungsgrenzen zu betreiben.

Der Antragsteller legt plausibel dar, dass die Errichtung des Abgaswäschers zwar den Einsatz neuer Pumpen bedingt, jedoch dies angesichts der bereits in der Bestandssituation großzügig unterschrittenen Immissionsrichtwerte an den relevanten Aufpunkten keine wesentlichen Auswirkungen auf die Schallemissionen des Standortes hat.

Durch die Nebenbestimmung IV.3.9 wurden Immissionswerte für Geräusche festgelegt und durch die Nebenbestimmung IV.3.10 die Möglichkeit einer Überprüfung auf Verlangen geschaffen.

Wie vom Betreiber in den Antragsunterlagen plausibel dargestellt, ist im Zusammenhang mit

den beantragten Änderungen nicht mit einer Erhöhung der von der Anlage ausgehenden potentiellen Gefahren für die Nachbarschaft und die Umwelt verbunden.

Die Anlage arbeitet abwasserfrei.

Die Anforderungen aus § 62 WHG und der AwSV sind erfüllt. Die geänderten und neu errichteten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind alle der Gefährdungsstufe A zugeordnet. Somit sind gemäß § 41 (1) Nr. 1 AwSV weder für die Neuerrichtung noch für eine wesentliche Änderung Eignungsfeststellungen erforderlich.

Die beantragten Änderungen führen zu keiner Änderung hinsichtlich Art und Umfang der anfallenden Abfälle.

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ist ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) zu erstellen, da entsprechend den Antragsunterlagen in der Anlage relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG gehandhabt werden, die in dem bisher vorliegenden AZB noch nicht betrachtet wurden. Die Fortschreibung des AZB ist als Teil der Antragsunterlagen mit diesen einzureichen, kann aber gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV bis zur Inbetriebnahme nachgereicht werden.

Da die Fortschreibung des AZB mit Antragstellung nicht vorlag, wurde dies mit Nebenbestimmung IV. 5.1 gefordert. Um der Genehmigungsbehörde ausreichend Zeit zur Prüfung zu geben, ist eine Frist zur Einreichung der Fortschreibung des AZB vier Wochen vor Inbetriebnahme zulässig, geeignet, erforderlich und angemessen.

Die Überwachung von Boden und Grundwasser ist gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV bereits erforderlich, wenn relevante gefährliche Stoffe in einer IED-Anlage vorhanden sind, da von diesen eine abstrakte Gefahr ausgeht.

Durch die in den Nebenbestimmungen IV.5.2 und 5.3 geforderte Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt. Die Pflicht zur Überwachung ist kumulativ erforderlich, um ungewisse und möglicherweise im laufenden Betrieb unerkannt gebliebene Umwelteinwirkungen zu erkennen und hierauf angemessen reagieren zu können.

Zur Gefahrenvorsorge im Sinne einer Ermittlung von eingetretenen Verunreinigungen und einer Wirksamkeitskontrolle der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ist das vorgelegte Konzept zur Überwachung von Grundwasser und Boden geeignet und die darin beschriebenen Maßnahmen erforderlich.

Der Standort der Anlage liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 „Industriegebiet Uffeln West“ in einem GI-Gebiet und ist nach § 30 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben entspricht diesen Festsetzungen. Die planerische Zulässigkeit des Vorhabens ist somit gegeben.

Die Prüfung durch die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV. dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

## VII.

### Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) wie folgt festgesetzt:

- |   |                    |
|---|--------------------|
| 1. Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1a des Allgemeinen Gebührentarifes | 850,00 EURO        |
| abzüglich 30% gem. Nr. 8 zu Tarifstelle 15a.1.1                       | <u>255,00 EURO</u> |
| verbleiben (gerundet)   | 595,00 EURO        |
| 2. Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 - UVPG-Prüfung (gerundet)            | 325,50 EURO        |
- Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird die Gebühr nach dem jeweiligen Zeitaufwand berechnet. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang

mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums des Innern

- 14-36.08.06 - vom 17.04.2018 werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Prüfung inklusive Vorbereitung und Nachbereitung folgenden Aufwand:  
für die

Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt

(ehemals gehobener Dienst) 4 Std. x 70,00 € = 280,00 €

Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt

(ehemals mittlerer Dienst) 0,75 Std. x 61,00 € = 45,75 €

Insgesamt (gerundet) 325,50 €

3. Auslagen:

Kosten für die öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 BImSchG:

Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster 46,00 €

Ibbenbürener Volkszeitung 203,59 €

Insgesamt: 1.170,09 €

Ich bitte, den Betrag in Höhe **1.170,09 €** an die Landeshauptkasse NRW bei der Helaba zu überweisen.

Die zahlungsrelevanten Daten bitte ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.



**VIII.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

**Hinweis:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Kieper-Schnelle

### **Anhang 1: Antragsunterlagen**

1. Vorblatt
2. Verzeichnis der Antragsunterlagen, 6 Blatt
3. Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage im Sinne von § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 31.03.2021, Formular 1, Blatt 1 bis 4, 5 Blatt
4. Korrespondenzvereinbarung, 1 Blatt
5. Nachweis des Gutachters zur Erstellung des Genehmigungsantrages, 1 Blatt
6. Bestallungsurkunde, 1 Blatt
7. Erklärungen zum Arbeitsschutz, 4 Blatt
8. Erläuterungen zum Antrag, 10 Blatt
9. Kartenmaterial – Vorblatt
10. Topografische Karte, 1 Blatt
11. Amtliche Basiskarte, 1 Blatt
12. Luftbild, 1 Blatt
13. Grundrisse, 1 Blatt
14. Örtliche Lage, 5 Blatt
15. Formulare - Vorblatt
16. Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten, Formular 2, 8 Blatt
17. Technische Daten, Formular 3, Blatt 1 und 2, 5 Blatt
18. Betriebsablauf und Emissionen, Formular 4, 7 Blatt
19. Emissionsquellenverzeichnis der gesamten Anlage, Formular 5, 2 Blatt
20. Abgasreinigung, Formular 6, 2 Blatt
21. Abwasserreinigung/-behandlung, Formular 6, 2 Blatt
22. Niederschlagsentwässerung, Formular 7, 4 Blatt
23. Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe, Formular 8.1, 10 Blatt
24. Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe, Formular 8.2, 4 Blatt
25. Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe Formular 8.3, 4 Blatt
26. Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe, Formular 8.4, 4 Blatt
27. Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe, Formular 8.5, 4 Blatt
28. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, 10 Blatt
29. Bauaufsichtliche Zulassung – Vorblatt
30. Prüfbescheid des Instituts für Bautechnik - PA-VI 697, 18 Blatt
31. Allgemeine bauaufsichtlich Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik – Z-38.5-120, 27 Blatt

32. Protokoll der Artenschutzprüfung, 3 Blatt
33. Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 (1) UVPG, 16 Blatt
34. Konzept zur 1. AZB-Forstschreibung, 30 Blatt
35. Überwachungskonzept zur Überwachung von Boden und Grundwasser, 31 Blatt
36. Statische Berechnungen, 26 Blatt
37. Verfahrensfliessbilder - Vorblatt
38. BE1 R+I Fließbild Lager Rohstoffe BE 1 Blatt 1, 1 Blatt
39. BE1 R+I Fließbild Lager Rohstoffe BE 1 Blatt 2, 1 Blatt
40. BE1 R+I Fließbild Lager Rohstoffe BE 1 Blatt 3, 1 Blatt
41. BE2 R+I Fließbild FeCl<sub>3</sub>-Vorchlorierung BE 2 Blatt 1, 1 Blatt
42. BE2 R+I Fließbild FeCl<sub>3</sub>-Vorchlorierung BE 2 Blatt 2, 1 Blatt
43. BE3 R+I Fließbild FeCl<sub>3</sub>-Endchlorierung BE 3 1 Blatt, 1 Blatt
44. BE4 R+I Fließbild FeClSO<sub>4</sub>-Produktion BE 4, 1 Blatt
45. BE5 R+I Fließbild Abgaswäsche BE 5, 1 Blatt
46. BE6 R+I Fließbild Schlammaufbereitung BE 6, 1 Blatt
47. BE7 R+I Fließbild Lager Fertigprodukt BE 7 Blatt 1, 1 Blatt
48. BE7 R+I Fließbild Lager Fertigprodukt BE7 Blatt 2, 1 Blatt
49. BE8 R+I Fließbild Kühlsystem 2020 BE 8, 1 Blatt
50. BE8 R+I Fließbild Wasserwirtschaft BE 8 Blatt 2, 1 Blatt
51. BE9 R+I Fließbild Lager feste Rohstoffe BE 9, 1 Blatt
52. BE10 R+I Fließbild Magnetit Produktion BE 10 Blatt 1, 1 Blatt
53. BE10 R+I Fließbild Magnetit Produkt BE 10 Blatt 2, 1 Blatt
54. Fließbild Vertikal Abluftwäscher, 1 Blatt
55. Grundrisse, M = 1 : 100, 1 Blatt
56. Ansicht, M = 1 : 100, 1 Blatt

**Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:**

---

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBI. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBI. I S. 3334)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBI. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBI. I S. 3334)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2020 (GV.NRW. S. 455 ff.)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBI. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBI. I S. 3334)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBI. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBI. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802)
BauStellV	Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10.06.1998 (BGBI. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBI. I S. 1966)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBI. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBI. I S. 554)

---

---

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)
---------	--

---

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
------------	---

---

9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
------------	--

---

GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
----------	--

---

GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
-----------	--

---

Richtwerte Verwaltungsaufwand	Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren, Runderlass des Ministeriums des Innern vom 17.04.2018 - 14-36.08.06 - (MBl. NRW. S. 192 / SMBl. NRW. 2011)
----------------------------------	--

---

TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAanz AT 08.06.2017 B5)
--------------	--

---

---

TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
---------	---

---

Umwelt Schadensanzeige VO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196; SGV. NRW. 28), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.10.2014 (GV.NRW S. 679)
---------------------------	--

---

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
------	---

---

VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1760)
------	--

---

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901, 3902)
-----	---

---

ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)
--------	--

---